

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Allgemeinverfügung zum Befahren des Möllner Ziegelsees mit Motorfahrzeugen vom Elbe-Lübeck-Kanal zum Möllner Stadthafen zum Be- und Entladen von Gütern

1. Genehmigung

Das Befahren des Möllner Ziegelsees mit Motorfahrzeugen zwischen dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem Möllner Stadthafen wird hiermit genehmigt.

2. Berechtigte

Die Genehmigung gilt nur für Frachtschiffe (Motorfahrzeuge), die den Möllner Ziegensee befahren, um am Möllner Stadthafen Güter zu beladen oder entladen.

3. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4. Begründung

Grundsätzlich wird gem. § 15 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein für das Befahren von Gewässern 2. Ordnung (Möllner Ziegensee) mit einem Motorfahrzeug eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung der unteren Wasserbehörde benötigt. Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes und der sehr kurzen Fahr – bzw. Liegezeiten der Frachtschiffe, gilt die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die bei Nr. 2 genannten Motorfahrzeuge und dem aufgeführten Zweck als erteilt.

5. Hinweise

Ein unnötiges Laufenlassen des Motors ist zu vermeiden.

Wenn weitergehende Geschwindigkeitsregelungen nicht vorliegen, darf unter Motor eine Geschwindigkeit von 7 km in der Stunde nicht überschritten werden. Abwässer bzw. Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Anlagen an Land entsorgt werden.

Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so zu beseitigen, dass eine schädliche Verunreinigung des Gewässers nicht mehr zu besorgen ist. Das Austreten einer nicht nur unbedeutenden Menge von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Wasserbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Weitere bestehende Verordnungen sind zu beachten. Weitergehende Regelungen des Gewässereigentümers (Stadt Mölln) werden durch diese Genehmigung nicht aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung und die begründenden Unterlagen können während der Öffnungszeiten bei der unteren Wasserbehörde in der Kreisverwaltung eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Wasserbehörde, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, einzulegen.

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
-untere Wasserbehörde-
Im Auftrag

Ratzeburg, 28.02.2019

gez. Björn Ruge

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

